

**Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung
der Stadt Weismain vom 25.03.2010**

Gebührenverzeichnis

Nr.	Sondernutzung	Maßeinheit	Dauer	Gebühr €
1 a	Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten und -planken sowie Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art sowie Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen	bis 20 m ²	je angefangene Woche	20,00
1 b	desgleichen	über 20 m ² bis 50 m ²	je angefangene Woche	50,00
1 c	desgleichen	je weitere angefangene 50 m ²	je angefangene Woche	50,00
1 d	desgleichen	Mulden und Container je Stück	je angefangene Woche	10,00
2 a	Oberirdische Leitungen (z.B. Überspannungen) – auf Dauer	je lfd. Meter	jährlich	3,00
2 b	desgleichen kurzfristig	je Anlage	je angefangener Monat	30,00
3	Unterirdische Leitungen (z.B. private Straßenquerungen)	je lfd. Meter	jährlich	2,00
4	Unterirdische Schächte, Gruben, sonstige bauliche Anlagen	je m ²	jährlich	10,00
5	Aufstellung von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen, Fahrradständern usw.			gebührenfrei
6 a	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen	je m ²	je angefangener Monat	5,00
6 b	desgleichen kurzfristig	je m ²	je Tag	1,00
7	Warenausstellungsvorrichtungen, Verkaufsständer (z.B. für Zeitungen, Postkarten usw.)	je m ²	jährlich	20,00
8 a	Verkaufsstände, Verkaufsfahrzeuge, Verkaufsautomaten, Werbe- und Informationsstände u.ä. (kommerziell)	je Stück	je angefangener Woche	10,00
8 b	desgleichen pro Jahr	je Stück	jährlich	300,00
9	Informationsstände, Basare (für Vereine, religiöse und soziale Einrichtungen)			gebührenfrei
10	Automaten, Schaukästen usw., die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen	je lfd. Meter	jährlich	5,00
11	Informationsstände, Informationsschilder und sonstige Plakate		bis 8 Wochen	50,00
12	Festplatz im Kastenhof	Veranstaltung	je angefangene Woche	200,00
13 a	Stellplatz für Wohnwagen im Kastenhof (Kosten für Strom- und Wasseranschluss werden nach tatsächlichem Anfall berechnet)	bis 5 Fahrzeuge	je Tag	15,00
13 b	desgleichen	bis 10 Fahrzeuge	je Tag	25,00
13 c	desgleichen	je weiterem Fahrzeug	je Tag	3,00

Bei jährlich zu zahlenden Beträgen kann die Ablösung auf Dauer durch die Zahlung des zwanzigfachen Jahresbetrages ersetzt werden, bei monatlichen Gebühren ist die Vereinbarung einer Jahrespauschale möglich.

Definition von Zeiträumen:

Tage sind Zeiträume bis zu 24 Stunden. Erstreckt sich der Zeitraum über mehrere Kalendertage, gilt jeder angefangene Kalendertag als ein Tag.

Als angefangene Woche gilt ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen.

Monate bestimmen sich nach der kalendermäßigen Anzahl der Tage. Reicht der Zeitraum über mehrere Monate, gelten je 30 Tage als ein Monat.

Als ein Jahr gilt ein Zeitraum von 365 Tagen.